

in der Familie gegeben sind: Die Familie ist für das Kind die erste soziale Gruppe, die es erlebt; sie vermag die besondere Zuwendung und Liebe zu geben, die das Kind braucht. Die engen emotionalen Bindungen zwischen den Familienmitgliedern, Intimität und Stabilität der Familie bieten außerordentlich günstige Möglichkeiten für die Erziehung der Kinder „zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern“ (Art. 38 Abs. 4 Verfassung). Die Z<sup>7</sup> Familienförderung ist darauf gerichtet, die guten Bedingungen für die Verwirklichung der F. ständig auszubauen und zu entwickeln. / Erziehungsrecht / Recht auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe, Familie und Mutterschaft.

**Familienförderung** - Gesamtheit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zum planmäßigen und gezielten Ausbau der Entwicklungsbedingungen der / Familie. F. basiert auf den gleichen Grundinteressen von Familie und Gesellschaft, deren wichtigste die Erhaltung des Friedens, Achtung der Menschenwürde und soziale Sicherheit sind, und auf dem Familie und Gesellschaft verbindenden gleichen Ziel, bestmögliche Voraussetzungen für die Vervollkommnung der Persönlichkeit des Menschen, die Entfaltung seiner Fähigkeiten und Schöpferkräfte zu schaffen. Die Maßnahmen der F. sind rechtlich unterschiedlich ausgestaltet: als subjektive Rechte, die dem Bürger bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf bestimmte Leistungen gewähren (z. B. auf ? Schwangerschafts- und Wochenurlaub), oder als Verpflichtung staatlicher Organe und von Betrieben, bestimmte Bedingungen für die Familienentwicklung zu schaffen (z. B. Kinderkrippenplätze bereitzustellen). Grundformen der F. sind solche Maßnahmen, mit denen unabhängig von den konkreten Bedingungen in den einzelnen Familien, aber abhängig vom Leistungsvermögen der Gesellschaft, generelle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich sozialistische Familienbeziehungen entwickeln können. Hierzu gehören unter anderem die Wohnraumversorgung, die Bildungsmöglichkeiten für Kinder und die Vorschuleinrichtungen, die es den Müttern ermöglichen, berufstätig zu sein und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Eine weitere Grundform der F. ist die Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie; sie obliegt als gemeinsame Aufgabe der Schule, der Jugendorganisation, den Eltern und der Öffentlichkeit (§ 41 Jugendgesetz) und soll die jungen Bürger zu verantwortungsbewußter Partnerwahl befähigen sowie auf ihre künftigen Aufgaben als Eltern vorbereiten. Große Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe trägt neben der Familie die Schule. Zu den Grundformen der F. gehören ferner die Maßnahmen, die eine Familienplanung und damit eine bewußte Entscheidung zum Kind ermöglichen. Hier ordnen sich die unentgeltliche ärztliche Beratung und medizinische Hilfe zur Schwangerschaftsverhü-

tung sowie die Möglichkeit der / Schwangerschaftsunterbrechung genauso ein wie die unentgeltliche ärztliche bzw. medizinische Beratung und Hilfe für Eheleute, die sie zur Erfüllung ihres Wunsches nach Kindern benötigen, darunter z.B. die Hilfe durch künstliche Insemination (Befruchtung). Auch die Maßnahmen des / Mutter- und Kinderschutzes sind Grundformen der F., ebenso die / Ehe- und Familienberatung, die / staatliche Geburtenbeihilfe und das / staatliche Kindergeld, die Berücksichtigung der Familiengröße bei der Berechnung des / Krankengeldes. Neben diesen und weiteren Grundformen der F. bestehen eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung bestimmter Familiengruppen, d.h. von Familien, die der Förderung besonders bedürfen. Hierzu gehören Maßnahmen zur Förderung der jungen Ehe (z.B. durch Gewährung von / Krediten für junge Eheleute), von / Müttern im Lehrverhältnis und / studierenden Müttern, ferner die besondere Unterstützung, die berufstätigen Müttern bei ihrer Weiterbildung und Qualifizierung zuteil wird (/ Frauenförderung). Weitere Maßnahmen beziehen sich auf alleinstehende Bürger mit einem Kind oder 2 Kindern, auf /\* kinderreiche Familien sowie auf Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (\* Schwerbeschädigter). Die in Rechtsvorschriften zentral festgelegten Maßnahmen der F. werden in den Städten, Kreisen und Gemeinden sowie in den Betrieben verwirklicht. Mit dem GöV wurden den / örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zahlreiche Verantwortungsbereiche zugewiesen, in denen Aspekte der F. zu beachten sind. Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten zusammenzuarbeiten, um eine abgestimmte Entwicklung im Territorium zu erreichen (§5 Abs. 3, §21 Abs. 4 und 5 Kombinate-VO).

**Familienname** - gemeinsam geführter Name, der die Einheit einer Familie und die Verbundenheit der Familienmitglieder kennzeichnet und zugleich persönlicher Name jedes Familienmitgliedes ist. Das Recht am Namen ist ein Persönlichkeitsrecht (§7 ZGB); unter seinem Namen tritt der Bürger als Persönlichkeit auf und wird er bekannt. Es genießt rechtlichen Schutz // Schutz von Persönlichkeitsrechten). Bei der / Eheschließung haben sich die Partner für einen gemeinsamen F. zu entscheiden, sie können den Namen des Mannes oder den der Frau wählen (§7 FGB; §11 Personenstandsgesetz vom 4.12. 1981, GBl. I 1981, Nr. 36 S. 421). Die Erklärung ist unwiderruflich. Den F. erhalten kraft Gesetzes auch ihre gemeinsamen Kinder. Besteht das berechtigte Interesse eines Ehegatten, seinen bisherigen Namen beizubehalten (z.B. wegen der unter diesem Namen erbrachten beruflichen oder gesellschaftlichen Leistungen, die ihn in der Öffentlichkeit bekannt machten), kann ihm bei Eheschließung auf begründeten Antrag das Recht eingeräumt werden, dem gewählten gemeinsamen F. seinen bisherigen F. mit Bindestrich anzufügen (§11 Abs. 2 Personenstandsgesetz). Dieser Doppelname wird nur von dem betreffenden Ehegatten geführt. Nach / Ehescheidung bzw.